



Verordnung über die Festsetzung einer WALDUMLAGE der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 20.03.2018 aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrundeliegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 15.948,85. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 200,5864 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 79,511 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am: 29.03.2018

Abgenommen am: